



Medienmitteilung

3. März 2015

Gemeinsamer Gesamtarbeitsvertrag des Kantonsspitals Baselland und der Psychiatrie Baselland ist ausgehandelt

Nach intensiven und guten Verhandlungen zwischen den beteiligten Verbänden Schweizerischer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) Sektion beider Basel, dem Verband schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte Basel (VSAO), dem Verband Personal öffentlicher Dienste (VPOD) Region Basel und der Gewerkschaft syna sowie dem Kantonsspital Baselland (KSBL) und der Psychiatrie Baselland (PBL) konnte eine Einigung über den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) und seine integrierten Reglemente erzielt werden.

Mit der Verselbständigung der Psychiatrie (PBL) und des Kantonsspitals Baselland (KSBL) erhielten die beiden Institutionen den Auftrag, einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) zu erarbeiten und mit den Sozialpartnern auszuhandeln. Dieser GAV muss laut Spitalgesetz spätestens per 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Nach intensiven und guten Verhandlungen haben sich die beteiligten Verbände mit dem KSBL und der PBL über den GAV und seine integrierten Reglemente geeinigt. Der GAV ist die Summe vieler kleiner Kompromisse und somit das Resultat gegenseitigen Gebens und Nehmens.

Dieser GAV markiert den Beginn einer engen Sozialpartnerschaft zwischen den Personalverbänden sowie dem KSBL und der PBL. Der neue GAV schliesst die Übergangsperiode seit der Gründung des KSBL und der PBL vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2015 ab. Während diesen vier Jahren richteten sich die Anstellungsbedingungen sowohl nach dem Personalrecht des Kantons Basel-Landschaft als auch nach dem Arbeitsgesetz. Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes sind vollständig in den GAV eingeflossen.

Dem GAV unterstellt sind alle Mitarbeitenden des KSBL und der PBL mit Ausnahme der Mitglieder der Geschäftsleitung; der Chefärzte; der leitenden Ärztinnen und Ärzte und dem übrigen Personal auf vergleichbarer Stufe; der Berufslernenden; Lernende in Tertiärausbildung der Gesundheits- und der agogischen Berufe; Assistenz-Psychologinnen und -psychologen; Praktikantinnen und Praktikanten; Mitarbeitende, die über Drittmittel oder Forschungskredite angestellt werden sowie Aushilfen (ohne qualifiziertes Fachpersonal) bis zu einer maximalen Anstellungsdauer von drei Monaten.

Die Verwaltungsräte des KSBL und der PBL haben den GAV am 12. Februar 2015 genehmigt. Die Verbände gestalten den Genehmigungsprozess individuell, dazu gehört auch ein entsprechender Vernehmlassungsprozess bei ihren Mitgliedern. Bis zu den Sommerferien soll das Resultat der Verbände vorliegen.

Das Wichtigste in Kürze:

– **Zuschläge für Sonntagsarbeit und Nachtarbeitszeit**

Der Geldzuschlag für Sonntagsarbeit und die Zeit zwischen 20 und 23 Uhr bleibt unverändert auf 10 Franken pro Stunde. Der Geldzuschlag für die Samstagsarbeit fällt analog sämtlicher übriger GAV im Spitalbereich weg. Arbeitszeit zwischen 23 und 06 Uhr wird mit einem Zeit- und Geldzuschlag abgegolten. Die Mitarbeitenden können immer per 1. Januar zwischen zwei Variante wählen. Diese Wahlmöglichkeit ist einzigartig in der schweizerischen Spitallandschaft.

1. Zeitzuschlag von 10 Prozent verbunden mit einem Geldzuschlag von 10 Franken pro Stunde oder
2. einem Zeitzuschlag von 20 Prozent verbunden mit einem Geldzuschlag von 5 Franken pro Stunde.

– **Erziehungszulagen**

Die Erziehungszulagen werden in Zukunft unabhängig vom Beschäftigungsgrad ausgerichtet, und das Doppelbezugsverbot entfällt. Somit erhalten alle Mitarbeitenden, die einen Anspruch auf Familienzulage haben, die volle Erziehungszulage entsprechend ihrem Einkommen.

– **Lohnsystem**

Das neue Lohnsystem sieht keine Anlaufstufen mehr vor. Die neuen Lohnbänder sind breiter als die bisherigen Lohnklassen und sind überlappend. Der Anfangslohn wird aufgrund der Ausbildung und der Berufserfahrung der letzten zehn Jahre bestimmt. Die Lohnentwicklung erfolgt nicht mehr über eine automatische Anpassung in den Erfahrungsstufen, sondern wird über die Kriterien Erfahrung, Lage im Lohnband und Resultat des Mitarbeitergesprächs gesteuert.

Ein allfälliger tieferer Lohn aufgrund mangelnder Erfahrung wird neu über das Kriterium „Lage im Lohnband“ sukzessive parallel zur erworbenen Erfahrung an der Arbeitsstelle kompensiert. Neu werden jedes Jahr Verhandlungen mit den Verbänden über die Summe der Mittel, die für die Lohnentwicklung zur Verfügung stehen und die Gewichtung der erwähnten Kriterien geführt. Alle Mitarbeitenden werden mit ihrem aktuellen Lohn ins neue Lohnsystem überführt. Es gibt somit keine Verlierende.

– **Ferienanspruch**

Der Ferienanspruch bleibt bis zum vollendeten dritten Dienstjahr unverändert. Nach dem vollendeten dritten Anstellungsjahr erhalten die Mitarbeitenden eine Treueprämie im Umfang von zwei zusätzlichen Ferientagen pro Jahr.

– **Solidaritätsbeitrag an Arbeitnehmerverbände**

Für den Vertragsvollzug entrichten die Mitarbeitenden im Jahr 2016 pro Monat einen Solidaritätsbeitrag von sechs Franken und ab Januar 2017 monatlich fünf Franken. Mit den Solidaritätsbeiträgen werden auch die Aufwände und Leistungen der Verbände vergütet. Mitarbeitenden, die Mitglied eines vertragsschliessenden Verbands sind, wird der Solidaritätsbeitrag rückerstattet.

Auskünfte: **Kantonsspital Baselland:** Markus Nydegger, Leiter strategisches HR und strategische Projekte

Telefon 061 553 70 52, markus.nydegger@ksbl.ch

Psychiatrie Baselland: Thomas Lüthi, Leiter Kommunikation,

Telefon 061 553 50 11, thomas.luethi@pbl.ch

SBK: Daniel Simon, Präsident SBK beider Basel

Telefon 078 674 08 22, daniel.simon@sbl.ch

VSAO Claudia von Wartburg, VSAO Basel

Telefon 061 421 05 95, c.vonwartburg@advokaturbuero-bl.ch

vpod: Marianne Meyer, Gewerkschaftssekretärin vpod region basel

Telefon 079 506 28 42, marianne.meyer@vpod-basel.ch

syna: Stefan Isenschmid, Regionalsekretär Syna Nordwestschweiz

Telefon 061 227 97 30, stefan.isenschmid@syna.ch